GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

VOM 08. JUNI 2012

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

| Artikel 1 | Aufgabe |
|------------|------------------------------------------|
| Artikel 2 | Geltungsbereich des Reglementes |
| Artikel 3 | Zuständigkeiten |
| Artikel 4 | Schutzzonen |
| Artikel 5 | Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) |
| Artikel 6 | Erschliessung |
| Artikel 7 | Pflicht zum Wasserbezug |
| Artikel 8 | Wasserabgabe a Menge und Qualität |
| Artikel 9 | b Betriebsdruck |
| Artikel 10 | Einschränkung der Wasserabgabe |
| Artikel 11 | Verwendung des Wassers |
| Artikel 12 | Bewilligungspflicht |
| Artikel 13 | Informationspflicht |
| Artikel 14 | Haftung |
| Artikel 15 | Handänderung |
| Artikel 16 | Ende des Wasserbezuges |
| | |

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

| Artikel 17 | Anlagen zur Wasserverteilung |
|------------|------------------------------|
| Artikel 18 | Öffentliche Anlagen |
| Artikel 19 | Private Anlagen |

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

| Artikel 20 | Planung und Erstellung |
|------------|-----------------------------------|
| Artikel 21 | Leitungen im Strassengebiet |
| Artikel 22 | Sicherung öffentlicher Leitungen |
| Artikel 23 | Schutz der öffentlichen Leitungen |

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 24 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

3. Wasserzähler

| Artikel 25 | Einbau, Kostentragung |
|------------|-----------------------|
| | |

Artikel 26 Standort

Artikel 27 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

| Artikel 28 | Kostentragung |
|------------|---------------|
| Artikel 29 | Mängel |

Artikel 30 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 31 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

| Artikel 32 | Bewilligung/Durchleitungsrechte |
|------------|---------------------------------|
| Artikel 33 | Technische Bestimmungen |

III. Finanzielles

| Artikel 34 | Finanzierung der Anla | agen |
|------------|-----------------------|---------------------------|
| Artikel 35 | Einmalige Gebühren | a Anschlussgebühr |
| Artikel 36 | | c Gemeinsame Bestimmungen |
| Artikel 37 | Jährliche Gebühren | a Grundgebühr |
| | | b Verbrauchsgebühr |
| | | c Löschgebühr |
| Artikel 38 | Rechnungsstellung | |
| Artikel 39 | Fälligkeiten | a Anschlussgebühr |
| | _ | b Jährliche Gebühren |
| Artikel 40 | Einforderung der Gel | oühren/Verzugszins |
| Artikel 41 | Verjährung | _ |
| Artikel 42 | Gebührenpflichtige P | ersonen |
| Artikel 43 | Grundpfandrecht | |

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

| Artikel 44 | Widerhandlungen |
|------------|-------------------------|
| Artikel 45 | Rechtspflege |
| Artikel 46 | Übergangsbestimmungen |
| Artikel 47 | Inkrafttreten/Anpassung |

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

| Artikel 1 | Anschlussgebühr |
|-----------|---------------------------|
| Artikel 2 | Zuständigkeit Gemeinderat |

II. Jährliche Gebühren

| Artikel 3 | Grundgebühr |
|-----------|------------------------------|
| | Verbrauchsgebühr |
| | Jährliche Löschgebühr |
| Artikel 4 | Ungemessene Wasserbezüge |
| Artikel 5 | Haupt- und Nebenwasserzähler |
| Artikel 6 | Mehrwertsteuer |

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde Rüschegg, nachstehend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Zuständigkeiten

- ¹ Die Bau- und Planungskommission (BPK) ist zuständig für:
- a) Die technische Genehmigung von Anlagen der Wasserversorgung vor Baubeginn;
- b) Die Genehmigung der Selbstkontrolle;
- c) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d) Die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

- a) Die Prüfung und Bewilligung der Anschlussgesuche von Hausanschlüssen sowie die Baukontrolle:
- b) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen der Wasserversorgung;
- c) Die Begleitung und Baukontrolle von Bauten und Anlagen der Wasserversorgung;
- d) Die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.
- e) Die Bewilligung von anderweitiger Nutzung der Hydranten als für die Feuerwehr;
- f) Die Ausstellung von Installationsbewilligungen.

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 6

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 8

Wasserabgabe

a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

- ²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 9

b Betriebsdruck

- ¹ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz in der Regel nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

² Bei hochgelegenen Liegenschaften ist der erforderliche Druck mittels eigenen Druckerhöhungsanlagen zu erreichen.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Einschränkungen oder Unterbrüche werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

Artikel 13

Informationspflicht

Bei Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, welche Auswirkungen auf die Anzahl der Belastungswerte haben, ist die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Artikel 14

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 15

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

² Die Gesuche sind der Gemeindeverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Ende des Wasserbezuges

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 17

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 18

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 19

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt dann als gemeinsame Hausanschlussleitung, wenn die Überbauung gemeinsam projektiert und realisiert wird, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20

Planung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss ihrem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 21

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

Artikel 22

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 23

Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 3 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der BPK.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 24

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Die Hydranten dienen in erster Linie der Feuerwehr. Andere Nutzungen sind in der Regel nicht zugelassen und bewilligungspflichtig.

3. Wasserzähler

Artikel 25

Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Haupt- und Nebenwasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Pro Wasserzähler ist eine jährliche Miete zu entrichten, welche mit den Verbrauchsgebühren in Rechnung gestellt wird.

Artikel 26

Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser dem Personal der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen.

Artikel 27

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln (fehlerhafte Zählerangabe, mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten, ansonsten die WasserbezügerInnen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost oder unsachgemässe, fahrlässige Behandlung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 28

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 29

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 30

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Das Personal der Wasserversorgung ist befugt, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 31

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Hausinstallationen dürfen nur durch ausreichend fachlich qualifizierte Personen ausgeführt werden.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 32

Bewilligung

¹ Die Gemeindeverwaltung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum und Unterhalt der Gemeinde übergeht. Der Anschlusspunkt wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung einer Druckprobe zu unterziehen. Weiter ist die Hausanschlussleitung durch eine von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Person einzumessen. Die Kosten für die Druckprobe und das Einmessen fallen zu Lasten der Wasserversorgung. Anschlüsse, welche vor der Kontrolle überdeckt werden, müssen auf Kosten des Anlagebesitzers wieder geöffnet werden.

III. Finanzielles

Artikel 34

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Sie finanziert sich ausschliesslich mit
- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Einmalige Gebühren

Artikel 35

a Anschlussgebühr

- ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der kalten Belastungswerte (BW) gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Artikel 36

b Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der kalten BW ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵ Es ist verboten private Wasserversorgungen mit der öffentlichen Wasserversorgung zusammen zu schliessen.

² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren

Artikel 37

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Wohneinheit erhoben. Als Wohneinheit gilt ein Raum mit eigener Kücheneinrichtung und minimalen sanitären Einrichtungen wie WC und Lavabo. Einer Wohneinheit gleichgestellt sind freistehende Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbauten, welche über einen eigenen Wasseranschluss mit separatem Zähler und Schieber auf der Haupt- oder Verteilleitung aufweisen.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Wohnbauten im Umkreis von 200 m vom nächsten Hydranten, haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Grund-, Verbrauchsund Löschgebühren gemäss Wassertarif im Anhang fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 38

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Fälligkeiten

Artikel 39

a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt der Fertigstellung der Hauseinführung fällig. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Rechnungsstellung.

b Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils im Oktober fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 40

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d + e EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Artikel 45

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Artikel 46

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 13. Juni 1997 mit Änderungen vom 12.12.1997 sowie das Reglement über die Erhebung von Mehrwertsbeiträgen der Grundeigentümer an die Kosten der Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen der Gemischten Gemeinde Rüschegg vom 6. Juni 1970 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 08.06.2012, Beschluss Nr. 39, genehmigt.

3153 Rüschegg, 08.06.2012 **GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

Der Versammlungs- Der Sekretär

leiter

sig. N. Schmid sig. M. Oberer

Nicolas Schmid Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 08.06.2012 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 03.05.2012,Nr. 19 vom 10.05.2012 sowie Nr. 23 vom 07.06.2012 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 09.07.2012 Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüschegg erlässt gestützt auf Artikel 34 ff des Wasserversorgungsreglements vom 08.06.2012 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet und beträgt Fr. 200.-- pro kaltem BW, mindestens aber Fr. 2'500.--.

² Die Gebührenansatz basiert auf dem Berner Baukostenindex von 141.6 Punkten (Stand 01.10.2011, Basis: 01.04.1987 = 100 Pte.). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 2

Zuständigkeit Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 und 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

Artikel 3

Grundgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.-- bis 250.--.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.50 bis 2.50 pro m³ (1000 Liter).

Jährliche Löschgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Wohnbaute im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pauschal Fr. 100.--.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 300.-- erhoben.

Artikel 5

Haupt- und Nebenwasserzähler

Für Haupt- und Nebenwasserzähler ist eine jährliche Miete von Fr. 20.-pro Zähler zu bezahlen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren, die ihr unterstellt sind, nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Der vorliegende Tarif zum Wasserversorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 08.06.2012, Beschluss Nr. 39, genehmigt.

3153 Rüschegg, 08.06.2012 **GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

Der Versammlungs- Der Sekretär

leiter

sig. N. Schmid sig. M. Oberer

Nicolas Schmid Markus Oberer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieser Tarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 08.06.2012 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 18 vom 03.05.2012,Nr. 19 vom 10.05.2012 sowie Nr. 23 vom 07.06.2012 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 09.07.2012 Der Gemeindeschreiber

sig. M. Oberer

Markus Oberer

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Wassertarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere der Tarif vom 12.12.1997 aufgehoben.